

wertlosen Komponenten durchzuführen. Das gleiche gilt für die Vererbung. Gemäss § 531 ABGB wird angenommen, dass nur vermögenswerte Rechte vererbt werden können.<sup>41</sup>

Jedenfalls wird dies angenommen, wenn der Inhaber der Gründerrechte auch Erstbegünstigter der Anstalt ist. Verstirbt der Inhaber der Gründerrechte, so fallen diese in seinen Nachlass und die Erben können die Rechte und Pflichten des Gründers wahrnehmen. Sofern die Statuten und Beistatuten nicht unabänderlich ausgestaltet wurden, können die Erben nach dem Tode des vormaligen Inhabers die Beistatuten nach ihren Wünschen abändern.<sup>42</sup>

In der Praxis erfolgt die Gründung einer Anstalt oft durch das Zwischenschalten eines Treuhänders, welcher die Gründung vornimmt. Inhaber der Gründerechte ist somit der Treuhänder. Zediert er nach der Gründung die Gründerrechte auf den wirtschaftlichen Gründer, oder ist der Treuhänder an die Weisungen des wirtschaftlichen Gründers gebunden, so fallen die Gründerrechte beim Tode des wirtschaftlichen Gründers jedenfalls auch in den Nachlass.<sup>43</sup> Entspricht der rechtliche Inhaber der Gründerechte (Treuhänder) nicht dem wirtschaftlichen, so zählen die Gründerrechte nicht zum Vermögen des wirtschaftlichen Gründers und werden nicht von allfälligen, letztwilligen Verfügungen erfasst. Aufgrund dessen fallen die Gründerrechte nicht in den Nachlass des wirtschaftlichen Gründers, sofern keine Anordnungen zwischen dem Treuhänder und dem wirtschaftlichen Gründer getroffen wurden.<sup>44</sup> Um dieses Szenario vermeiden zu können, erteilt der wirtschaftliche Gründer in der Regel dem Treuhänder Weisungen im Sinne eines Auftrages unter Lebenden, welche nach dem Tod des wirtschaftlichen Gründers auszuführen sind. Im Rahmen dieses Auftrages wird der Treuhänder beauftragt, die Gründerrechte nach seinem Tode an einen Dritten zu übertragen bzw. diese ihm zu schenken.<sup>45</sup>

In der Praxis gilt es den oben genannten Umständen Rechnung zu tragen und entsprechende Regelungen zutreffen. Andernfalls kann es zu Konflikten kommen, wenn beispielsweise die Erben der Gründerechte nicht mit den Begünstigten des Beistatuts übereinstimmen und diese die Begünstigungsregelung nach ihren Wünschen anpassen.

### **2.5.2 Der Verwaltungsrat**

Das einzige, zwingende Organ bei der Anstalt ist der Verwaltungsrat. Dieser besteht aus ein oder mehreren Personen. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Verwaltungsrates sein, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz. Auch der Inhaber der Gründerrechte oder ein Begünstigter können Mitglieder des Verwaltungsrates sein.<sup>46</sup> Gemäss Artikel 180 a PGR ist es verpflichtend, dass mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates ein Staatsangehöriger des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, oder eine gemäss staatlicher Abkommensvereinbarung gleichgestellte Person und diese die Treuhänderbewilligung oder die Bewilligung betreffend Personen nach Art. 180 a PGR besitzt.<sup>47</sup> Von

---

<sup>41</sup> Marok, 1994, S. 121 ff. u. Fischer, 2013, S. 173 f.

<sup>42</sup> Tamm, 2003, 104 f.

<sup>43</sup> Tamm, 2003, S. 106 ff.

<sup>44</sup> Tamm, 2003, S. 117.

<sup>45</sup> Tamm, 2003, S. 117 f. u. S. 120.

<sup>46</sup> Marxer & Partner, 2009, S. 76.

<sup>47</sup> Art. 180 a Abs. 1 u. 2 PGR.